



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Merkblatt "Die Gemeinsame Gesetzliche Einigungsstelle für Wettbewerbsachen"

Kontakt: Ass. Jost Leuchtenberg, j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de (Stand: Februar 2014)

1 Allgemeines: Einrichtung, Aufgabe und Zuständigkeit der Einigungsstelle

Angesichts der Bedeutung, die Werbung im Wirtschaftsleben einnimmt und der Vielzahl täglich abgeschlossener Rechtsgeschäfte sind gelegentliche Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die „Spielregeln“ des Wettbewerbsrechts beachtet wurden oder nicht, unvermeidlich. Um in solchen Fällen nicht gleich staatliche Gerichte bemühen und Prozesse führen zu müssen, sind durch Verordnung der Landesregierung NRW vom 15.08.1989 bei den Industrie- und Handelskammern „*Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb*“ errichtet worden. Sie bieten die Möglichkeit, in einem unbürokratischen, zeit- und kostensparenden Verfahren eine gütliche Streitbeilegung zu erreichen. Die Geschäfte der Einigungsstellen werden von den IHKs geführt. Seit dem 1. Januar 2014 besteht zudem die Möglichkeit, dass mehrere IHKs eine „*Gemeinsame Gesetzliche Einigungsstelle*“ für Wettbewerbsangelegenheiten betreiben. Nicht zuletzt, um anhängige Verfahren möglichst rasch erörtern zu können, haben die IHKs Nord Westfalen (Münster und Gelsenkirchen), Mittleres Ruhrgebiet (Bochum), die IHK zu Essen und die IHK zu Dortmund von dieser neuen Möglichkeit sofort Gebrauch gemacht und eine solche Kooperation begründet. Die „*Gemeinsame Gesetzliche Einigungsstelle*“ ist kammergebietsübergreifend tätig. Die Geschäftsführung liegt bei der IHK Nord Westfalen. Die Sitzungen werden aufgrund der einfacheren Erreichbarkeit voraussichtlich überwiegend in Gelsenkirchen stattfinden, können - bei entsprechender Aktenlage - aber auch in den Räumen jeder anderen der beteiligten IHKs abgehalten werden. In ihrer Arbeit ist die Einigungsstelle unabhängig. Die Verhandlungen leitet ein wettbewerbsrechtlich erfahrener Volljurist als Vorsitzender. Ihm stehen zwei sachverständige Gewerbetreibende als Beisitzer zur Seite. Sachlich zuständig ist die Einigungsstelle für die Behandlung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich des Wettbewerbsrechts, insbesondere also des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), § 15 Abs. 3 UWG. Dies gilt stets bei Wettbewerbsverstößen, die den Geschäftsverkehr mit Verbrauchern betreffen. Bei sonstigen Wettbewerbsstreitigkeiten können die Einigungsstellen tätig werden, sofern der Gegner zustimmt. Örtlich sind sie zuständig, wenn der Antragsgegner im Bezirk der kooperierenden IHKs eine gewerbliche Niederlassung oder - in Ermangelung einer solchen - seinen Wohnsitz hat oder wenn die in Streit befindliche Handlung dort begangen wurde.

2 Ablauf des Einigungsstellenverfahrens

a) Verfahrensbeginn durch Antragstellung

Um ein Verfahren vor der Einigungsstelle einzuleiten, ist ein Antrag mit Begründung in mindestens dreifacher Ausfertigung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen oder dort zu Protokoll zu erklären. In dem Antrag sind etwaige Beweismittel anzugeben. Urkunden oder sonstige Beweisstücke, die der Begründung des Antrags dienen, sind beizufügen. Antragsberechtigt sind Gewerbetreibende, die Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art wie der Antragsgegner herstellen oder in geschäftlichen Verkehr bringen sowie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagebefugte Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen (auch: IHKs und Handwerkskammern). Antragsberechtigt sind ferner Verbraucherverbände und Verbraucher. Durch die Anrufung der Einigungsstelle wird die Verjährung des zugrundeliegenden Wettbewerbsverstößes in gleicher Weise wie durch Klageerhebung gehemmt, § 15 Abs. 9 UWG. Während der Anhängigkeit eines Einigungsstellenverfahrens ist die nachträgliche Erhebung einer Klage auf Feststellung, dass der geltend gemachte Anspruch nicht besteht, unzulässig.

b) Ladung zum Termin und persönliches Erscheinen

Die Parteien werden vom Vorsitzenden der Einigungsstelle in der Regel zu einem Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache geladen. Wenn jedoch die Einigungsstelle den geltend gemachten Anspruch für unbegründet oder sich für unzuständig hält, kann sie die Verfahrenseinleitung ablehnen, § 15 Abs. 8 UWG. Da Wettbewerbsstreitigkeiten oft eilbedürftig sind, beträgt die Ladungsfrist nur drei Tage. Diese kann zudem vom Vorsitzenden abgekürzt - aber auch verlängert - werden, § 7 der VO über Einigungsstellen. Der Verhandlungstermin vor der Einigungsstelle sollte - auch wenn eine Vertretung durch schriftlich(!) auch zum Abschluss eines Vergleichs Bevollmächtigte grundsätzlich zulässig und persönliches Erscheinen nicht angeordnet ist - von den Parteien nach Möglichkeit persönlich wahrgenommen werden. Dies ist der Aufklärung des Sachverhalts und einer gütlichen Einigung förderlich. Der Vorsitzende der Einigungsstelle kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und ggf. durch Ordnungsgelder erzwingen, § 15 Abs. 5 UWG. **Beachten Sie bitte, dass das Verfahren vor der Einigungsstelle - auch wenn es in erster Linie dem Ziel dient, einen Streit gütlich beizulegen - kein „Spaß“ ist. Gegen eine unentschuldig beim Termin zur mündlichen Verhandlung ausbleibende Partei kann die Einigungsstelle ein Ordnungsgeld festsetzen. Sie wird dies in der Regel auch tun! Nehmen Sie eine erhaltene Terminladung also im eigenen Interesse genauso ernst wie eine gerichtliche Ladung!**

c) Mündliche Verhandlung und Einigungsvorschläge: Vergleich als Ziel

Die Einigungsstellenverhandlung ist nicht öffentlich. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses kann jedoch der Vorsitzende Dritten die Anwesenheit gestatten. Um den vertraulichen Charakter der Verhandlung zu wahren, kann der Vorsitzende zudem alle Teilnehmer zur Geheimhaltung der Tatsachen, die ihnen durch das Verfahren bekannt werden, verpflichten. **Primäres Ziel der Einigungsstelle ist es, eine gütliche Streitbeilegung zwischen den Parteien anzustreben.** Dazu kann sie im Einzelfall den Parteien auch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Einigungsvorschlag machen, § 15 Abs. 6 UWG. Kommt eine Einigung zwischen den Parteien vor der Einigungsstelle zustande, wird ein schriftlicher Vergleich in einer besonderen Urkunde niedergelegt. In diesem Vergleich kann insbesondere vereinbart werden, dass der Antragsgegner für die Zukunft die Unterlassung der zu Recht beanstandeten Werbung zusichert. Außerdem kann Schadenersatz, die Zahlung eines Ausgleichsbetrages und - für den Fall künftiger Zuwiderhandlungen gegen den Vergleich - eine Vertragsstrafe vereinbart werden. Aus einem vor der Einigungsstelle geschlossenen Vergleich kann die Zwangsvollstreckung wie aus einem Urteil betrieben werden, § 15 Abs. 7 UWG. Ist eine Einigung nicht erzielbar, stellt die Einigungsstelle das Scheitern des Einigungsversuchs fest. Es bleibt dann den Parteien überlassen, ob sie doch noch gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

d) Kosten des Verfahrens

Verglichen mit einem Rechtsstreit, dessen Kosten sich nach dem Streitwert bemessen und rasch in vierstellige Dimensionen vorstoßen, ist das Verfahren vor der Einigungsstelle mit ca. € 150,- - € 200,- sehr kostengünstig. Zudem besteht vor der Einigungsstelle - im Gegensatz zum Landgericht - kein Anwaltszwang. Natürlich ist es aber auch vor der Einigungsstelle statthaft, sich auf Wunsch anwaltlich vertreten zu lassen.

3 Die Gemeinsame Gesetzliche Einigungsstelle für Wettbewerbsachen

Bitte richten Sie Anträge und Schriftverkehr an die:

Gemeinsame Gesetzliche Einigungsstelle für Wettbewerbsachen
c/o IHK Nord Westfalen; Sentmaringer Weg 61; 48151 Münster
Telefon 0251 707-0; Telefax 0251 707-383

Dieses Merkblatt soll - als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen - nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.
